

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen der Firma

Gerd Bär GmbH
Pfaffenstraße 7
74078 Heilbronn
Deutschland

- nachstehend „BÄR“ genannt -

und der Firma

LIEFERANT

- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

- nachstehend beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die Zielsetzung von BÄR ist es, seinen Kunden fehlerfreie Produkte mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit anzubieten. Eine umfassende und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern liegt in beiderseitigem Interesse. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen BÄR und dem LIEFERANT, um das gemeinsam angestrebte Null-Fehler-Ziel zu erreichen.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der LIEFERANT aufgrund von Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von BÄR erhalten und angenommen hat. Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine durch diese QSV übernommenen Pflichten auf seine Unterlieferanten zu übertragen und diese zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

2. Qualitätsmanagementsystem

Der LIEFERANT unterhält ein adäquates, effizientes und verlässliches Qualitätsmanagementsystem, das nach dem Stand der Technik ausgerichtet ist (z. B. DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung) und er wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses QM-Systems herstellen und prüfen. Außerdem verpflichtet sich der LIEFERANT die für die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen gültigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Stellt sich heraus, dass das Qualitätsmanagementsystem die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so dass Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Produkte/Dienstleistungen beeinträchtigt werden, verpflichtet sich der LIEFERANT das System entsprechend zu verbessern. Darüber hinaus ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, seine Vorlieferanten vertraglich in sein QM-System einzubeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.

Der LIEFERANT hat BÄR seine Zertifikate eigenverantwortlich vorzulegen und Aktualisierungen unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder Entzug des Zertifikats zu melden. Versäumnisse führen zu einer Abstufung in der Lieferantenbewertung.

3. Umweltschutz

3.1. Umweltschutzmanagementsystem

Der LIEFERANT verbessert kontinuierlich und effizient seine Umweltsituation. Dabei richtet sich der LIEFERANT nach internationale Umweltmanagementstandards (wie z.B. DIN EN ISO 14001 in der jeweils aktuellen Fassung).

3.2. Verbotene / deklarationspflichtige Stoffe

Der LIEFERANT verpflichtet sich, negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Gesichtspunkten zu minimieren. Zur Erreichung dieses Ziels sind die jeweils gültigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigungen für die Produktion der Materialien sind einzuholen sowie daraus resultierende Anforderungen ständig zu erfüllen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, ausschließlich Stoffe zu verwenden, die den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes sowie entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (siehe u.a. REACH, GADSL, etc.) entsprechen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt über das Dokument „REACH Konformitätsbescheinigung“ (Anhang 1). Weiterhin verpflichtet er sich, bei Auftragsbestätigung Hinweise auf Gefahrstoffe zu geben und BÄR unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter (neue Ausgabe, gültige Revision) zukommen zu lassen. Sofern spezielle Prüfungen oder Nachweise notwendig sind, werden zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen vereinbart

4. Audit

Der LIEFERANT gestattet BÄR beim Lieferanten und ggf. beim Unterlieferanten zu überprüfen, ob alle Forderungen von BÄR erfüllt werden. Das kann je nach Sachlage in Form eines Qualitäts- oder technischen Gesprächs, sowie als System-, Prozess- oder Produktaudit erfolgen und wird rechtzeitig angekündigt.

Der LIEFERANT gewährt BÄR Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen. Dabei wird BÄR Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen des Lieferanten gewährt, soweit sie das Managementsystem bzw. die Qualität der zu liefernden Produkte, Dienstleistungen oder entsprechende Umweltfaktoren betreffen. BÄR teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Überprüfung mit. Sind aus Sicht von BÄR Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und BÄR hierüber zu unterrichten. Durch kein Audit und keine Überprüfung des Herstellungsprozesses durch BÄR wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für fehlerfreie und termingerechte Lieferungen von Vertragsprodukten oder Ersatzteilen verringert oder ausgeschlossen. Auch die Gewährleistungsrechte des Bestellers werden hierdurch nicht berührt.

5. Technische Änderungen

Technische Änderungen bedürfen der Zustimmung von BÄR. Das gilt besonders bei:

- jeglichen Änderungen am Produkt, insbesondere jedwede Änderung an funktions-, verarbeitungs- oder sicherheitsrelevanten Produktteilen
- Unterlieferantenwechsel
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- anderen Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist

Der LIEFERANT verpflichtet sich, vor geplanten Änderungen BÄR so rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, dass von BÄR geprüft werden kann, ob sich Änderungen nachteilig auswirken können. Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette sind vom LIEFERANT zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind BÄR auf Verlangen auszuhändigen.

6. Aufbewahrungsfrist

Der LIEFERANT bewahrt sämtliche Qualitätsaufzeichnungen und evtl. zugehörige Muster und Vorgabedokumente (Spezifikationen, Zeichnungen, Arbeits- u. Prüfpläne) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Auslieferung des Vertragsgegenstands an BÄR auf.

7. Spezifikation / Herstellbarkeit

Der LIEFERANT ist entsprechend der schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung und Lieferung seiner Produkte und Dienstleistungen. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der LIEFERANT alle technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften) nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der LIEFERANT BÄR und bei Bedarf seinen Zulieferern unverzüglich mit.

8. Prozess- und Qualitätsplanung

In der Entwicklungsphase wendet der LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an (z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden dabei berücksichtigt (z. B. Prozessabläufe, Fähigkeitsstudien). Die erforderlichen Elemente der Qualitätsplanung können in einer individuellen Vereinbarung gemeinsam festgelegt werden. Prototypen und Vorserienprodukte sollen unter Serienbedingungen hergestellt werden. Bei Abweichungen (z. B. Zukaufteile, Material, Prozess) stimmt der LIEFERANT die Herstellungs- und Prüfbedingungen mit BÄR und seinen Unterlieferanten ab und dokumentiert diese.

Für alle Merkmale führt der LIEFERANT eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die mit BÄR abgestimmten funktions- oder prozesskritischen Merkmale ist eine Prozessfähigkeitsuntersuchung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Prozessfähigkeit sind die Anforderungen an die Messmittelgenauigkeit zu beachten.

9. Erstmusterprüfung

Die Erstbemusterung erfolgt nach BÄR-Vorgaben. Sie ist vor Aufnahme der Serienfertigung immer dann notwendig, wenn:

- ein neues Teil bestellt wird
- eine technische Änderung vorliegt
- ein neues Werkzeug, Werkzeugwechsel oder -änderung erforderlich ist
- eine Änderung der Produktionsstätte erfolgte
- nach längerem Aussetzen der Fertigung (länger als 12 Monate)
- auf Anweisung von BÄR.

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Alle Abweichungen im Herstellprozess vom geplanten Zustand bei Serienfertigung sind zu dokumentieren und vorab schriftlich mit BÄR zu vereinbaren. Nach Vorlage der Erstmuster führt BÄR nach eigenem Ermessen Prüfungen durch. Aufgrund dieser Messergebnisse und den vom LIEFERANT vorgelegten Prüfberichten entscheidet BÄR über die Freigabe. Eine Freigabe der Erstmuster durch BÄR entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar. Der LIEFERANT liefert die Erstmuster zusammen mit dem geforderten Erstmusterprüfbericht. Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung der Messwerte eindeutig ist. Die Lieferung der Serienteile darf erst nach Erstmusterfreigabe durch BÄR erfolgen.

10. Serienfertigung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, fertigungsbegleitend und regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren und die Ergebnisse BÄR nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch Prozessparameter, die Produktmerkmale negativ beeinflussen können, entsprechend zu berücksichtigen. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen (z. B. Werkzeugbruch) und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein. Für die Freigabe eines Fertigungsloses darf grundsätzlich kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe

gefunden werden. Wird während des Herstellprozesses ein Fehler am Produkt festgestellt, so hat der LIEFERANT den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicherzustellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem separat gekennzeichneten Ort (Sperrlager) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie zu verschrotten. Im Falle einer Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen. Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von BÄR einholen.

11. Rückverfolgbarkeit

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

12. Teilekennzeichnung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit BÄR getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Die Kennzeichnung muss mindestens nachfolgende Informationen enthalten:

- Bestell- und Auftragsnummer
- Menge und Einheit
- BÄR-Zeichnungsnummer oder BÄR-Norm mit Änderungsstand

Kennzeichnung von Erstmuster (bei Bedarf) mit Abweichungen von vereinbarten Vorschriften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen BÄR und LIEFERANT.

13. Transport und Verpackung

Der LIEFERANT ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich und hat eine geeignete Verpackung/Umverpackung bzw. Transportmittel zu verwenden, um die Unversehrtheit der Produkte (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu gewährleisten. Bei Anlieferung müssen sowohl die Verpackungen/Umverpackungen als auch die Produkte selbst entsprechend mit den mit BÄR getroffenen Vereinbarungen und den mit geltenden Verpackungsvorschriften von BÄR gekennzeichnet sein.

14. Wareneingangsprüfung

BÄR prüft die vom LIEFERANT bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Im Übrigen wird BÄR von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit. Mängel an einer Lieferung hat BÄR, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem LIEFERANT unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

15. Beanstandungen

- 15.1. Wird ein Schaden oder Mangel gemäß Ziffer 14 durch BÄR oder im späteren Prozess durch Kunden von BÄR festgestellt, wird BÄR LIEFERANT den Fehler oder Mangel durch eine Mängelrüge im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs anzeigen.
- 15.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Beanstandungen jede Abweichung zu analysieren und auf Anforderung durch BÄR diese im 8-D Format mitzuteilen. BÄR behält sich das Recht vor, Nachbesserungen dieser Maßnahmen zu fordern, sollten diese nicht als erfolgsversprechend angesehen werden.

- 15.3. Drohen durch Anlieferung von nicht spezifikationsgerechten Produkten Fertigungsunterbrechungen bei BÄR oder dessen Kunden, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit BÄR durch geeignete, von ihm zu tragende, Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortierung, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte, etc.).
- 15.4. Werden aufgrund einer Fehlerfeststellung, unvollständiger Angaben auf den Lieferpapieren, Falschlieferungen oder fehlender / unvollständiger Qualitätsnachweise nicht vorgesehene Prüfungen oder Nacharbeiten bei BÄR erforderlich, so werden die hierfür anfallenden Kosten LIEFERANT in Rechnung gestellt. Der Stundensatz beträgt 60EUR/h.
- 15.5. Im Falle von Feldausfällen/Beanstandungen durch Kunden von BÄR, werden die Schadteile unfrei an LIEFERANT zurückgeliefert. Es erfolgt eine Gutschrift oder Ersatzlieferung sowie die Vergütung von anfallenden Austauschkosten durch den LIEFERANTEN.
- 15.6. BÄR ist berechtigt, für jede Beanstandung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,00 EUR zu belasten.
- 15.7. Gemäß den speziellen Anforderungen der Automobilindustrie gilt ein Gewährleistungszeitraum von drei Jahren als vereinbart, soweit nicht durch Gesetz längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum, an dem das Fahrzeug zugelassen wird oder das Ersatzteil verbaut wird. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der das Vertragsprodukt nicht genutzt werden kann.

16. Versicherung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden inklusive Überprüfungs-, Ein- und Ausbaurückstellungen und Rückrufkostenregelung mit einer Mindestdeckung von 10.000.000 EUR Deckungssumme je Schadenfall ohne jährliche Begrenzung abzuschließen. Diese Versicherung ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und BÄR auf Wunsch jederzeit nachzuweisen. Je nach Forderung des jeweiligen Kunden von BÄR, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichttrisiken wird BÄR LIEFERANT auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern.

17. Vertraulichkeit

Es gelten die Vereinbarungen gemäß der „BÄR Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung“.

18. Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden. Das Recht der Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19. Vertragsveränderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

20. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

BÄR und LIEFERANT verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.

Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese QSV keine spezielleren Regelungen enthält.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz von BÄR.

Gerd BÄR GmbH

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

LIEFERANT

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____